



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Es gibt keine Unternehmen, in deren Leben – genauer gesagt für die Verantwortlichen des Finanz- und Rechnungswesens – die Betriebsprüfung kein wichtiges Ereignis darstellen würde. Wenn sie auch nicht auf den Magen schlägt, bedarf sie sicherlich einer sehr guten Vorbereitung, insbesondere, wenn es sich um die Nachprüfung von Steuererklärungen handelt, d.h. eine umfassende Betriebsprüfung ansteht.

Die Vertretung bei einer umfassenden Betriebsprüfung erfordert die solide Erfahrung eines Experten. In unserer letzten Video-Reihe dieses Jahr möchten wir Ihnen bei der Vorbereitung auf diese Prüfung zur Seite stehen und unser Wissen mit Ihnen teilen. Wie von uns gewohnt nehmen wir zuerst die strategischen Aspekte unter die Lupe, und im Weiteren erörtern wir die steuerlichen, rechtlichen und handelsrechtlichen Gesichtspunkte.

Das erste, dieswöchige Video, in dem ich die strategischen Fragen untersuche, können Sie unter folgendem Link aufrufen: wtsklient.hu/de/2017/11/29/umfassende-betriebspruefung/

Bitte klicken Sie auf „Beállítások“ (Einstellungen) in der rechten unteren Ecke des Videos und schalten Sie den deutschen Untertitel ein. Ich hoffe, dass unsere neue Videoserie für Sie und Ihr Unternehmen genauso nützlich sein wird wie die Artikel unseres Newsletters, in denen wir über die neue Datenübermittlungspflicht für Dienstleister und eine Investitionsrechnungsmethode berichten.

Andrea Potássy
Partner

Datenübermittlungspflicht der Dienstleister bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer

Dienstleister müssen die vorgeschriebenen Angaben an das Zentralregister der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer übermitteln. » Seite 1

Schnelle Investitionsrechnung – Amortisationsvergleichsrechnung

Amortisationsvergleichsrechnung: Zeitabschnitt für den Rückfluss des investierten Kapitals muss berechnet werden. Eine statische, aber transparente Methode. » Seite 3

Datenübermittlungspflicht der Dienstleister bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer

Dienstleister müssen bei der Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden, die eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, die laut Gesetz bestimmten Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer

→ nicht nur erfassen und überprüfen,
→ sondern auch unverzüglich an das Zentralregister der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer übermitteln.

Autorin: **dr. Ildikó Szopkóné Horváth**
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Dienstleister, die in Ungarn unter das [Gesetz Nr. LIII vom 2017](#) fallen, müssen über das Vorbeugen und Verhindern von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden das neue GwG genannt) – hierbei insbesondere Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzbuchhalter und Steuerberater – bei der Identifizierung

der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden, die eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, die laut Gesetz bestimmten Angaben des wirtschaftlichen Eigentümers wie bisher nicht nur erfassen und überprüfen, sondern auch **unverzüglich an das Zentralregister der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer übermitteln**, wenn das anwendbare Recht in Kraft tritt; vorausgesetzt, dass die Angaben des wirtschaftlichen Eigentümers sich nicht bereits darin befinden.

Die Rechtsregelung zur Einrichtung des Zentralregisters der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer wurde noch nicht verkündet

Die Rechtsregelung in Ungarn zur Einrichtung des Zentralregisters der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer und zur Festhaltung der Teilregelungen in Zusammenhang mit der Datenübermittlung wurde vorläufig noch nicht verkündet, so dass Dienstleister in Ungarn **derzeit noch nicht in der Lage sind**, ihrer Verpflichtung zur Datenübermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer nachzukommen.

Anpassung an das EU-Recht

Die Verpflichtung zur Datenübermittlung in Verbindung mit den Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer dient der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie Nr. 2015/849 des Europäischen

Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: Richtlinie). In der Richtlinie heißt es: „Im Interesse größerer Transparenz zwecks Bekämpfung des Missbrauchs von juristischen Personen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer unter vollständiger Einhaltung des Unionsrechts in einem Zentralregister außerhalb der Gesellschaft gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten können hierfür eine zentrale Datenbank, in der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gespeichert werden, das Handelsregister oder ein anderes Zentralregister verwenden.“

Welche Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer werden von der Datenmitteilungspflicht der Dienstleister betroffen sein?

Die Datenübermittlungspflicht der Dienstleister betrifft folgende Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer:

- Vor- und Familienname,
- Geburtsname (Vor- und Familienname),
- Staatsbürgerschaft,
- Geburtsort und -datum,
- Wohnort, bzw. im Falle des Nichtvorhandenseins den Aufenthaltsort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer als eine politisch exponierte Person (PEP) gilt, wird dies auch im geplanten Zentralregister der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer festgehalten.

Kreis der Einsichtsberechtigten – eingeschränktes Öffentlichkeitsprinzip

Zur Einsichtnahme in das Zentralregister der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer sind berechtigt:

- ohne Einschränkung die Finanzinformationseinheit der Steuerbehörde, die Ermittlungsbehörde, die Terrorabwehrorganisation, der nationale Sicherheitsdienst, Staatsanwaltschaften und Gerichte;
- Aufsichtsbehörden der Dienstleister, die ihre Aufsicht zur Erfüllung ihrer im neuen GwG verankerten Aufgaben wahrnehmen;
- Dienstleister für den Zweck, Maßnahmen zur Kundendurchleuchtung durchzuführen;
- Dritte im erforderlichen Maß hinsichtlich eines Verwendungszwecks, mit der Pflicht, ihr berechtigtes Interesse am Verwendungszweck, bzw. an der Beschaffung der Angaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch ein Dokument nachzuweisen.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Wenn die Unternehmen und die Regierung zusammen daran arbeiten, dass sie das Steuersystem besser und einfacher machen, dann können Ergebnisse tatsächlich erreicht werden.“

**Zoltán Lambert, WTS Klient Ungarn
Geschäftsführender Partner**

Quelle: inforadio.hu



Hören Sie sich bitte das an!



Vertreter von der ungarischen Regierung und die in den steuerlichen Angelegenheiten wichtigsten Entscheidungsträger der Unternehmen wurden an einen Tisch gesetzt am Dienstag, an der ersten Steuerstrategischen Konferenz von WTS Klient Ungarn im Aquincum Hotel Budapest. Die Referenten und die Teilnehmer von Paneldiskussionen diskutierten zahlreiche Vorschläge, die das ungarische Steuersystem noch wettbewerbsfähiger machen würden. Über diese Vorschläge und über die Erfahrungen der Konferenz spricht Zoltán Lambert, Geschäftsführender Partner von WTS Klient Ungarn, am 30. November im InfoRadio.

[Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!](#)

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Good practice – Transparenzregister in Deutschland

Deutschland hat die Bestimmungen der Richtlinie in sein nationales Recht so umgesetzt, **wonach eine Mitteilungspflicht nicht der Dienstleister, sondern der Kunde selbst hat.** Juristische Personen, Führungskräfte von rechtsfähigen Personengesellschaften, Trustees bzw. Treuhänder sind nur dann verpflichtet, die Angaben des wirtschaftlichen Eigentümers (in Deutschland wirtschaftlich Berechtigter) an das [Transparenzregister](#) mitzuteilen, wenn sich der wirtschaftliche Eigentümer nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem Handelsregister) ergibt.

Wenn der Dienstleister die Maßnahmen zur Kundendurchleuchtung nicht erfüllen kann, muss er bezüglich dieses Kunden die Ausführung des durch den Kunden beauftragten Vorgangs über ein Zahlungskonto, das Aufbauen einer Geschäftsbeziehung, die Ausführung eines Transaktionsauftrags verweigern oder er ist verpflichtet, die bereits bestehende Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu beenden. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Kunde seine Datenübermittlungspflicht – einschließlich der Angaben des wirtschaftlichen Eigentümers – vollständig und genau erfüllt.

Schnelle Investitionsrechnung – Amortisationsvergleichsrechnung

Autor: **Tamás Dely**

tamas.dely@wtsklient.hu

Übersicht über die statischen Investitionsrechnungsmethoden

Methode	Kostenvergleichsrechnung	Gewinnvergleichsrechnung	Rentabilitätsvergleichsrechnung	Amortisationsvergleichsrechnung
Inhalt	Vergleich der Kostenseite von Projekten	nicht nur die Kosten der Investition, sondern auch deren gewinnbringendes Potenzial wird verglichen	die Verzinsung des Kapitalbedarfs ist in der Finanzierung ausschlaggebend	der schnellste Kapitalrückfluss ist beim Ausschuchen des Projekts ausschlaggebend
Untersuchte Variablen	Kosten	Kosten, Nutzen	Kosten, Nutzen, Kapital	Kosten, Nutzen, Kapital
Verwendung	erwartete Leistung ist bekannt, zu ihrer Erfüllung stehen mehrere Alternativen zur Verfügung	begrenzter „Gewinn“ oft schwer zu definieren	wenn das Kapital durchschnittlich verzinst wird oder der Gewinn leicht kalkulierbar ist	begrenzt, der Gewinn wird als beständig betrachtet
Realisierungskosten	verhältnismäßig niedrig	verhältnismäßig niedrig	niedrig	niedrig

In unseren früheren Beiträgen zur Artikelreihe über die schnelle Investitionsrechnung analysierten wir, wie die [Kosten](#), der voraussichtliche [Gewinn](#) und selbst die [Rentabilität](#) berechnet werden können, um ein klareres Bild für unsere Investitionsentscheidung zu erhalten. Alle drei Methoden **können der Gruppe der statischen Investitionsrechnungen zugeteilt werden.** Wir sind noch mit einem Verfahren im Rückstand, das ist die Amortisationsvergleichsrechnung.

Vorteile der Amortisationsvergleichsrechnung

In diesem Fall müssen wir den Zeitraum berechnen, in dem unser Kapital zurückfließt. Hierfür können wir eine einfache Formel anwenden, in der die Zeiteinheit in Jahren bestimmt werden sollte.

$R=I/G$, wobei R die Amortisation des investierten Geldbetrages in Jahren angibt, I die einmaligen Anschaffungskosten und G den Jahresgewinn.

Lassen Sie uns dies in einem Beispiel verdeutlichen! Unsere Investition hat einen Wert von 10 Millionen HUF (ca. 32.000 EUR) und wir möchten einen Gewinn von 2 Millionen HUF (ca. 6.400 EUR) pro Jahr erzielen.

$R = 10.000.000 / 2.000.000 \text{ HUF (ca. } 32.000/6.400 \text{ EUR)} = 5 \text{ Jahre}$

Dies ist eine einfache Methode und wird sehr oft bei Investitionen genutzt. Wir können die gewünschte Amortisationszeit einfach und schnell vergleichen. Daraus ergibt sich aber auch ihr Nachteil, da die Aspekte der Bewertung nur Liquidität und Sicherheit umfassen können. Mit welcher Lebensdauer der Investition nach der Amortisationszeit zu rechnen ist, bzw. wieviel Gewinn noch erzielt werden kann, wird hier nicht berücksichtigt. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Amortisationszeit selbst in der Formel nicht einkalkuliert ist.

Wann wird die Methode der Amortisationsvergleichsrechnung angewendet?

Diese Methode hat hauptsächlich bei den, durch [Außenfinanzierung](#) gelösten Risikokapitalinvestitionen ihre Daseinsberechtigung, bzw. bei Investitionen, bei denen die Zeit des Wechsels und die optimale Nutzungsdauer der Anlage bereits im Voraus bekannt sind. Sie kann wirklich nutzbringend sein, wenn sie in Verbindung mit einer anderen Investitionsrechnungsmethode verwendet wird – zum Beispiel mit der früher erörterten [Rentabilitätsvergleichsrechnung](#) – so dass beide zusammen bereits eine gute Grundlage zum Vergleich von Kapitalnutzungsoptionen bieten können.

Vor- und Nachteile der statischen Investitionsrechnungsmethoden

Nachdem die Amortisationsvergleichsrechnung unter den statischen Investitionsrechnungsmethoden die vierte und gleichzeitig auch die letzte in der Reihe war, lohnt es sich, auch das statische Verfahren selbst auszuwerten.

Der größte Vorteil ist die Handlichkeit und Transparenz. Die benötigten Informationen sind schnell verfügbar. Um traditionelle Kleininvestitionen bewerten zu können, ist dies wahrscheinlich die naheliegendste Methode.

Die statischen Methoden können wir dann mit ruhigem Gewissen empfehlen, wenn die Zielzahlen und sogar ihre Komponenten in unserem Projekt im Voraus festgelegt werden können.

Der Nachteil der statischen Methoden besteht darin, dass sie die Abhängigkeit der verschiedenen Bereiche des Unternehmens voneinander nicht handhaben können, den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Investitionen nicht bewerten und die Veränderungen des Gewinns über die Zeit oder die Nutzungsdauer selbst auch nicht evaluieren.

Fazit: Das statische Verfahren ist einfach und leicht zu handhaben, wenn sich jedoch hinter der Investition ein ernsthafteres Informations- und Kommunikationssystem verbirgt, kann dieses durch eine komplexere Bewertungsmethode besser abgebildet werden.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu